



- Beschlusskammer 6 -

10.08.2016

**Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See nach  
§ 118 Abs. 19 EnWG**

**– Hinweise zur Antragstellung –**

Am 8. Juli 2016 wurde das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien abgeschlossen. Teil dieses Gesetzes ist das neue Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG), welches am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Das WindSeeG sieht spezielle Regelungen für Pilotwindenergieanlagen auf See vor. Bereits am Tag nach der Verkündung tritt der neue § 118 Abs. 19 EnWG in Kraft, der die Zuweisung von Anbindungskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See bis zum Inkrafttreten des WindSeeG, also bis Ende 2016, regelt.

§ 118 Abs. 19 EnWG sieht vor, dass die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Betreibern von Pilotwindenergieanlagen auf See Anschlusskapazität zuweisen kann. Die zuweisbare Kapazität für Pilotwindenergieanlagen beträgt insgesamt höchstens **50 MW**. Kapazität kann nur auf bestehenden oder bereits beauftragten Anbindungsleitungen zugewiesen werden. Es kann nur **freie Kapazität** zugewiesen werden. Die Errichtung von Netzanbindungen durch die Netzbetreiber ist für Pilotwindenergieanlagen nicht vorgesehen. Die Anbindung erfolgt über das Umspannwerk auf See eines Betreibers von Windenergieanlagen auf See. Daher ist es erforderlich, dass nicht nur auf der Sammelanbindung Kapazität zur Verfügung steht, sondern darüber hinaus auch auf der Leitung zwischen Umspannwerk auf See und der Sammelanbindung.

Die Zuweisung erfolgt auf Antrag. Nachfolgende Hinweise sind bei der Antragstellung zu beachten:

1. Der Antrag hat alle Angaben und Belege zu beinhalten, die erforderlich sind, um über den Antrag zu entscheiden. Dies erfordert mindestens:
  - a. Vollständige Angaben zum Antragsteller.
  - b. Höhe der Kapazität, deren Zuweisung beantragt wird.
  - c. Anbindungsleitung, für die eine Kapazitätszuweisung beantragt wird.
  - d. Aussagekräftige Unterlagen nach § 68 Abs. 2 WindSeeG. Die Unterlagen müssen belegen, dass die Windenergieanlage eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt. Die Innovation kann nach § 3 Nr. 6 WindSeeG insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen oder die Gründungsstruktur betreffen. Nicht als Pilotwindenergieanlagen zählen ausweislich der Gesetzesbegründung Anlagen, die lediglich größer, höher oder leistungsstärker als bereits bestehende Anlagen sind, wenn damit nicht zugleich eine wesentliche weitergehende technische Veränderung verbunden ist. Die Unterlagen müssen insbesondere eine technische Dokumentation derjenigen Komponente(n) beinhalten, die eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellen. Diese technische Dokumentation muss für einen fachkundigen Dritten ohne weitere Informationen oder Erläuterungen nachvollziehbar sein.
  - e. Anzahl, Leistung und Standorte der geplanten Pilotwindenergieanlagen. Als Pilotwindenergieanlagen auf See gelten die jeweils ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, die die Anforderungen nach § 3 Nr. 6 WindSeeG erfüllen.
  - f. Hinreichendes Konzept zur Anbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See an ein Umspannwerk auf See. Das Konzept setzt eine Einverständniserklärung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See voraus, über dessen Umspannwerk die Anbindung der Pilotwindenergieanlagen erfolgen soll.
  - g. Verlauf der geplanten Trasse der Kabel zwischen den Pilotwindenergieanlagen und dem Umspannwerk auf See

Die Anträge sind **vollständig** einzureichen. Die Prüfung erfolgt anhand der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen. Ein Nachreichen von Unterlagen ist nicht vorgesehen. Es steht dem Antragsteller frei, über die hier genannten Mindestangaben hinaus

Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen. Die Bundesnetzagentur behält sich weitere Ermittlungen vor.

2. Anträge können erstmalig am Tag des Inkrafttretens des § 118 Abs. 19 EnWG gestellt werden. Zuvor eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Anträge sollen bis zum **31.10.2016** gestellt werden. Gehen Anträge erst nach dem 31.10.2016 bei der Bundesnetzagentur ein, kann eine Bescheidung bis zum Jahresende 2016 nicht garantiert werden.
4. Über die Anträge wird **in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs** entschieden. Das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags bei der Bundesnetzagentur bestimmt über die Reihenfolge der Entscheidung über die Anträge. Anträge sind in deutscher Sprache schriftlich in Papierform (Brief oder per Fax) in druck- und kopierfähiger Form einzureichen. Für Unterlagen nach § 68 Abs. 2 WindSeeG genügt zunächst die Vorlage in einer gängigen Fremdsprache; auf § 23 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird hingewiesen. Den vollständigen Anträgen ist zusätzlich ein Datenträger beizulegen, auf dem die Anträge elektronisch abgelegt sind. Die Anträge sind zu richten an:

**Bundesnetzagentur**  
**Beschlusskammer 6**  
**Tulpenfeld 4**  
**53113 Bonn**

Anträge, die per Fax übermittelt werden, sind zu richten an: 0228-14 59 69

Soweit die eingereichten Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird auf § 71 EnWG hingewiesen.

5. Auf das zusätzliche Erfordernis der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 70 WindSeeG wird hingewiesen.